



Zeichnung: Philipp Heinsch

Dürfen die das?

Arbeitsrichter im gesellschaftlichen Kontext*

von Jürgen Schuldt

1. Einleitung

Seit mehr als 30 Jahren beobachte ich, dass junge Juristinnen und Juristen die richterliche Tätigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit als attraktives Berufsziel ansehen. Eine durchaus nennenswerte Anzahl wechselte aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit in die Arbeitsgerichtsbarkeit. Nur wenige gaben ihr Richteramt wieder auf. Überaus bemerkenswert finde ich es, dass – nach meiner Kenntnis jedenfalls in Hessen – keine Richterin und kein Richter den Wunsch hatte, aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu wechseln oder zurück zu kehren. Auch in andere Gerichtsbarkeiten sind nach meiner Beobachtung solche Wechsel nicht erfolgt.

Was treibt Juristen, die beide Staatsexamen erfolgreich abgelegt haben, das Richteramt ausgerechnet in der Arbeitsgerichtsbarkeit anzustreben? – Welche Motive liegen der Berufswahl zugrunde?

* Dem Aufsatz liegt der Vortrag zugrunde, den der Verfasser anlässlich der Eröffnung des Frankfurter Arbeitsrechtsforums am 17. April 2008 gehalten hat. Die Vortragsform ist lediglich geringfügig abgeändert worden.

Alimentation, Arbeitsbedingungen und Karriereaussichten werden als Triebfeder ausscheiden, denn diese Kriterien dürften nicht vorteilhafter als in den anderen Gerichtszweigen sein. Ist es die Materie, mit der wir uns beschäftigen müssen? – Wer dies als Grund für seine Berufswahl behauptet, dem wird man es sicher abnehmen! Ist es womöglich aber auch der aus einem bestimmten gesellschaftspolitischen Vorverständnis abgeleitete Wunsch, etwas „zu bewirken“? – Ich würde hier nicht unbedingt auf ehrliche Antworten spekulieren!

Was war meine Motivation, mich für den Richterberuf in der Arbeitsgerichtsbarkeit zu entscheiden? – Mich hat damals in der Referendarstation beim Arbeitsgericht Hamburg das Arbeitsgerichtsverfahren mit der tatsächlich ausschöpfbaren Möglichkeit des mündlichen Verhandels und Vergleichens fasziniert. Reizvoll erschien mir auch, dass man bei gutem Vergleichsgeschick den schriftlichen Begründungsaufwand doch sehr in Grenzen halten kann. – Ich gebe zu, diese Überlegungen waren bei der selbstverständlich auch vorhandenen Affinität zum Arbeitsrecht eher pragmatischer Natur, wenn nicht gar

schnöde. Sie spiegelten jedenfalls nicht die Aufbruchstimmung der 68er-Generation wider, der ich ja dem Alter nach angehöre. Immerhin war dies die Zeit, in der meine Studienkollegen an der Universität Hamburg – Detlev Albers und Gert Hinnerk Behlmer – beim Einzug der Professoren zu einer akademischen Feier anlässlich eines Rektoratswechsels mit dem berühmt gewordenen Transparent „Unter den Talaren Muff von 1000 Jahren“ voranschritten.

2. Freiheit und Bindung beim Judizieren in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Als ich 1975 in die hessische Arbeitsgerichtsbarkeit eintrat, wurde mir sehr schnell bewusst, dass die richterliche Tätigkeit in diesem Gerichtszweig aufgrund der „unvollständigen“ Gesetzeslage mit großem Interpretationsbedarf und sehr vielen Beurteilungsspielräumen durchaus reizvolle Möglichkeiten bietet, diese Räume – in welche Richtung auch immer – bis zum Rand auszukosten. Diese Freiräume beim Judizieren bergen andererseits die Gefahr in sich, dass die Richterinnen und Richter dieser Gerichtsbarkeit vor dem Hintergrund natür-

licher Interessengegensätze zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie ihrer Verbände leicht in die Kritik geraten können. Nicht nur die Parteien oder die Anteil nehmenden Verbände, sondern beispielsweise auch Hochschullehrer oder überhaupt die Medien fragen nicht selten: Dürfen die das? Die Antwort fällt – wen wundert es – ganz unterschiedlich aus. Sie wird auch, je nachdem, aus welchem Blickwinkel sie erfolgt, immer unterschiedlich ausfallen.

Zu der Zeit, als ich Richter wurde, war mit Bezug auf die „68er-Generation“ vielfach vom „Marsch durch die Institutionen“ die Rede. Dieses drohende „Unglück“ abzuwenden, hatten sich nicht Wenige in den Medien, in der Anwaltschaft, aber auch unter den Hochschullehrern vorgenommen. So schrieb Martin Kriele im Handbuch des Verfassungsrechts¹:

In der jüngeren, von der Jugendbewegung von 1968 beeinflussten Richter- generation zeigt sich gelegentlich eine Neigung, der sozialen Gerechtigkeit gegen das Gesetz unmittelbar zum Siege zu verhelfen. Die Entscheidung eines Rechtsfalles hängt dann nicht von allgemein geltenden Regeln, sondern von der sozialen Rolle von Kläger und Beklagtem ab. Den Prozeß gewinnt im Zweifel der sozial Schwächere, Abhängige, Unterlegene: Der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber, der Mieter gegen den Vermieter, der Verbraucher gegen den Produzenten, der Kreditnehmer gegen die Sparkasse, der Versicherte gegen die Versicherungsanstalt usw.

In einer Fußnote erläuterte Kriele:

Es gibt sogar Anzeichen dafür, dass eine derartige nicht am allgemeinen Recht, sondern an der sozialen Rolle orientierte Rechtsprechung gelegentlich durch Personalpolitik bei der Einstellung des Richternachwuchses gefördert wird, insbesondere im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit. Maßgebend für die Auswahl des Bewerbers um das Richteramt ist dann dessen politische und soziale Ausrichtung und nicht die durch Staatsexamina und universitäre Leistungen ausgewiesene fachlich-juristische Qualifikation.

Ich will das Schreckensszenario des Herrn Kriele hier nicht in allen Einzelheiten darstellen, aus dem er ableitete, der

Schwerpunkt der Rechtsentwicklung verlagere sich vom demokratisch gewählten Gesetzgeber auf die Gerichte. Natürlich trifft es zu, dass die Gerichte für Arbeitssachen, zumal das Bundesarbeitsgericht, die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts befördern. Auch insoweit wird nach wie vor gefragt: Dürfen die das? – Die besorgte Frage – unter Offenlegung des Interessenstandpunktes – stellt z. B. Jobst-Hubertus Bauer in seinem Beitrag „25 Jahre Arbeitsrecht aus der Sicht eines Arbeitgeberanwalts“ in der Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht². Er geißelt nicht nur die Rechtsprechung des BAG zur Kündigungsschutzrechtsprechung, die sich von der Intention des Kündigungsschutzgesetzgebers entfernt habe, lediglich „willkürliche“ Kündigungen zu verhindern, sondern noch viel mehr das „gesetzesvertretende Richterrecht“. In diesem Zusammenhang nennt er den vom Großen Senat des BAG am 27.2.1985 „kreierten“ Weiterbeschäftigungsanspruch, der allen Regeln juristischer Kunst widerspreche. – Ich teile diese Meinung nicht, dass die damaligen Mitglieder des Großen Senats für diese Entscheidung, die übrigens eine von den Instanzgerichten eingeleitete Rechtsentwicklung aufgegriffen hat, alle Regeln der juristischen Kunst beiseite gelassen haben. Hierzu nähere Ausführungen zu machen, gehört nicht zu meinem Thema. Ich möchte Ihnen allerdings nicht vorenthalten, wie Bauer die Herleitung gesetzesvertretenden Richterrechts erklärt. Er schreibt³:

Schreckensbild des gesetzesvertretenden Richterrechts

Dieses Richterrecht ist darauf zurückzuführen, dass vor allem in der Vergangenheit, aber auch noch heute, so mancher Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit meint, es sei seine Aufgabe, den „Hort sozialer Gerechtigkeit“ (Zöllner, FS 50 Jahre BAG, 2004, 1395, 1403) zu bilden. Solche Richter sind ohne weiteres bereit, ihrem eigenen sozialen Gefühl zu folgen und das vom Gesetzgeber Geregelt zu verändern und das Nicht-Geregelt zu ergänzen.

Diese Begründung erinnert doch sehr an die von Kriele in seinem oben zitierten Beitrag von 1983 wahrgenommene rollenorientierte Rechtsprechung der durch die Jugendbewegung von 1968 beeinflussten Richter- generation. – Ist womöglich der Marsch durch die Institutionen gelungen? – Diese Frage will ich offen lassen, nicht aber die Frage, die Leitthema dieses Beitrags ist: Ja, die Richterinnen und Richter der Gerichte für Arbeitssachen dürfen die zahlreichen in der Arbeitsrechtsgesetzgebung anzutreffenden Beurteilungs- und Interpretationsspielräume bis an den Rand ausfüllen. Wenn dies je nach gesellschaftlichem Vorverständnis in die eine oder andere Richtung der Bandbreite des Beurteilungsspielraums geschieht, ohne dass die Grenze überschritten wird, ist das immer noch korrekte Rechtsanwendung. Wer allerdings bei der Rechtsanwendung im Arbeitsrecht das „eigene soziale Gefühl“ zur Richtschnur des Handelns macht und bei der Ausfüllung der Beurteilungs- und Interpretationsspielräume die Wertentscheidungen des Grundgesetzes außer Acht lässt, wird – zu Recht – Schiffbruch erleiden. Ich halte unser Rechtssystem für stark genug, Entscheidungen zu revidieren, die ohne Rücksicht auf die Gesetzeslage lediglich nach eigenen Wertmaßstäben getroffen worden sind. Bei groben, verfassungsrelevanten Verstößen vertraue ich zudem nach wie vor auf die Weisheit des Bundesverfassungsgerichts.

Noch eine kurze Bemerkung zum gesetzesvertretenden Richterrecht: Wenn denn wirklich ein solcher Fall vorliegt – als Paradebeispiel wird zutreffend immer die Rechtsprechung des BAG im Zusammenhang mit dem Arbeitskampfrecht genannt – liegt es dann nicht in erster Linie am Gesetzgeber selbst, diesen Zustand zu beenden? – Es verfestigt sich jedoch über die Jahre der Eindruck, der regelungsunwillige Gesetzgeber könne mit der im Arbeitsrecht anzutreffenden Gesetzessituation ganz gut leben. Unzählige Entwürfe für ein Arbeitsgesetzbuch, an denen versierte Fachleute mitgewirkt haben, sind bekanntlich bislang nicht von unseren Gesetzgebungsorganen aufgegriffen worden.

Das Schreckensbild vermeintlicher Richterallmacht, die sich nicht scheut, von der verfassungsmäßig gebotenen Geset-

zesbindung zu lösen, wird beileibe nicht nur für das Arbeitsrecht heraufbeschworen. Es wird vielmehr auch im Bereich der ordentlichen Justiz mit kräftigem Pinselstrich gezeichnet, wie die Kontroverse über die Auslegungsmethodik zwischen dem früheren Präsidenten des Bundesgerichtshofs Hirsch und Prof. Rüthers belegt⁴.

3. Gewerkschaftliche und politische Tätigkeit von Richterinnen und Richtern

a) Themeneingrenzung

Nach meinem Eintritt in die Arbeitsgerichtsbarkeit wurde mir nicht nur bewusst, dass die Rechtsanwendung sehr leicht kritische Nachfragen provozieren kann, sondern auch, dass für die Richterinnen und Richter gerade dieses Gerichtszweigs der Appell des § 39 DRiG eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Diese Vorschrift gebietet machtvoll: *Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.* Damit ist die Frage aufgeworfen, was dürfen die Richterinnen und Richter, was dürfen sie nicht? – Was darf die Gesellschaft berechtigterweise von ihnen erwarten oder was darf sie nicht erwarten? – Es ist nun nicht mein Bestreben, alle denkbaren Szenarien dieses Themenbereichs zu bewerten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Ich möchte vielmehr zwei Bereiche ansprechen, nämlich zunächst der Frage nachgehen: Wie steht es mit der Mitgliedschaft von Richterinnen und Richtern in einer Gewerkschaft und damit zusammenhängend, wie mit gewerkschaftlichen Betätigungen? Anschließend möchte ich mich mit der Frage beschäftigen: Wie steht es mit der Mitgliedschaft von Richterinnen und Richtern in einer Partei und damit zusammenhängend, wie mit politischen Betätigungen, insbesondere in Form von Meinungsäußerungen?

b) Die Mitgliedschaft und die Betätigung in Gewerkschaften

Die bloße Tatsache der Mitgliedschaft von Richterinnen und Richtern nicht nur in berufsständischen Organisationen, sondern gerade auch in Gewerkschaften wird mit ernst zu nehmenden Argumenten

seit langem nicht mehr in Frage gestellt. Schließlich gewährleistet Art. 9 Abs. 3 GG für jedermann und für alle Berufe die Koalitionsfreiheit. Fazit: Ja, die dürfen das! Umstritten ist allerdings die Frage, inwieweit sich Richterinnen und Richter gewerkschaftlich betätigen dürfen. Als ich ab September 1975 zum Arbeitsgericht Frankfurt am Main kam, fand ich mich zunehmend in der Gesellschaft von Kollegen und – damals – wenigen Kolleginnen, die grob betrachtet meiner Generation angehörten und vielfach Mitglied in der ÖTV waren. Unter der Federführung von RA Wolfgang Aplitzsch bildete sich damals ein Arbeitskreis, in dem wir Richterinnen und Richter mit gleichermaßen jungen Anwältinnen und Anwälten und sicherlich mit ähnlichem gesellschaftspolitischem Vorverständnis in regelmäßigen Abständen über damals so interessante Fragen diskutierten wie beispielsweise: *Wie lässt sich ein Weiterbeschäftigungsanspruch zur Effektivierung des Kündigungsschutzes begründen?* Ich habe zuvor bereits darauf hingewiesen, dass der „allgemeine“ Weiterbeschäftigungsanspruch keinesfalls vom BAG, sondern von den Instanzgerichten „kreiert“ wurde. Wir diskutierten – um ein weiteres Beispiel zu nennen – auch über die Frage: *„Unter welchen Voraussetzungen können krankheitsbedingte Fehlzeiten Kündigungen sozial rechtfertigen?“*

Dieser Arbeitskreis, zu dem hin und wieder auch ein gewisser Prof. Däubler aus Bremen stieß, erregte bald die Aufmerksamkeit – oder besser gesagt das Misstrauen von Arbeitgebern und deren Verbänden. Als Anfang bis Mitte der 80er Jahre – ich war damals gerade zum Direktor ernannt worden – heftiger Streit zwischen Richtern des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main und der Hoechst AG herrschte, wurde auch hinterfragt, ob es denn zulässig sei, dass Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit mit gewerkschaftlich orientierten Anwälten aktuelle Fragen des Arbeitsrechts in einem Arbeitskreis erörtern. – Ich will auf die Einzelheiten der wechselseitigen Einlassungen und Schmähungen hier nicht eingehen. Wer sich hierfür näher interessiert, kann in einer von Rainer Erd verfassten Dokumentation mit dem Titel *Hoechst AG gegen Arbeitsgericht Frankfurt am Main*⁵ nachlesen, was damals nicht nur unsere kleine Welt beim Arbeitsgericht Frankfurt

am Main bewegte. Ich berichte aber immer wieder sehr gerne, dass wir letztlich das Bundesverfassungsgericht auf unserer Seite hatten. Eine immerhin von Prof. Redecker für die Hoechst AG eingelegte Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit einem nicht erfolgreichen Befangenheitsantrag nahm der damals zuständige Dreierausschuss nicht zur Entscheidung an und attestierte uns in seinem Beschluss vom 15. März 1984⁶: *Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist für jedermann und für alle Berufe die Koalitionsfreiheit gewährleistet. Richtern – auch der Arbeitsgerichtsbarkeit – ist es daher von Verfassungs wegen gestattet, sich gewerkschaftlich zu betätigen. Dazu gehört die Teilnahme an einem Arbeitskreis „Recht“ der Gewerkschaft ÖTV, selbst wenn sich dabei vor den Arbeitsgerichten auftretende Anwälte an der allgemeinen Erörterung aktueller arbeitsrechtlicher Probleme beteiligen.*

Ich bekenne, dass diese verfassungsgerichtliche Aussage eine fortwährende Quelle stiller Freude für mich ist. Die Entscheidung rief bei uns betroffenen Richterinnen und Richtern, die natürlich unter ziemlicher Anspannung standen,

Das BVerfG beförderte das koalitionsmäßige Verhalten der Richterschaft

helle Begeisterung hervor! – Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat mit Sicherheit das „koalitionsmäßige Verhalten“ der Richterschaft beeinflusst. Während es zu der Zeit, als ich Richter wurde, zumindest als ungewöhnlich, wenn nicht gar von einigen Kollegen als nahezu unanständig angesehen wurde, sich anders als im Richterbund zusammenzuschließen, bildeten sich nach unserer Vorreiterrolle beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main auch in anderen Regionen vergleichbare Arbeitskreise, die „Nordschiene“ wurde installiert, die Neue Richtervereinigung wurde gegründet und auf einem der immer populärer werdenden Richterratschläge, im September 1984 in der Nähe von Nürnberg, wurde die Zeitschrift *Betrifft JUSTIZ* ins Leben gerufen.

Freilich ist die Diskussion um die gewerkschaftliche Betätigung von Richtern mit der zuvor erwähnten Entschei-

derung des Bundesverfassungsgerichts nicht beendet worden. Als besonders scharfer Kritiker der Entscheidung hat sich Rüthers hervorgetan mit seinem Aufsatz *Vom politischen Richter zur parteiischen Justiz? – Zum gewerkschaftlichen Betätigungsrecht von Berufsrichtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit*⁷. Selbst noch Jahre später – wir schreiben inzwischen das Jahr 2005 – kann man in seinem Beitrag in der FAZ mit dem Titel „Diener oder Herren“⁸ folgendes lesen:

Zur Unabhängigkeit des Richters gehört auch die Pflicht, sich aller Tätigkeiten zu enthalten, die den Anschein einer partei- oder verbandsabhängigen Amtsführung erwecken können. Auch da gibt es reichhaltiges Anschauungsmaterial, etwa wenn in einem Gerichtssprengel die Arbeitsrichter einer bestimmten Gewerkschaft einen regelmäßigen Arbeitskreis mit gewerkschaftsorientierten Anwälten bilden.

Selbstverständlich ist es jedem – auch Hochschullehrern – unbenommen, die hier einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für unzutreffend zu halten. Auch das Recht, bei seiner Meinung und damit auch bei seinen Vorurteilen zu bleiben, ist für jeden durch Art. 5 GG gewährleistet.

c) Die Mitgliedschaft in einer Partei und die politische Betätigung

Auch die bloße Mitgliedschaft von Richterinnen und Richtern in einer politischen Partei ist heute kein Thema mehr, über das kontrovers diskutiert wird. Hier gilt gleichermaßen: Ja, die dürfen das!

Ganz anders stellt sich die Situation bei der politischen Betätigung, insbesondere bei Meinungsäußerungen von Richterinnen und Richtern dar, auf die ich hier ausschließlich eingehen möchte. Dürfen sie sich zu aktuellen politischen und gesellschaftspolitischen Themen äußern, gar zu justizpolitischen, womöglich unter Hinweis auf ihr Richteramt? Dürfen sie sich polemisch zugespitzt äußern? Das BVerfG führte in einem Nichtannahmebeschluss aus dem Jahre 1983⁹ unter Anknüpfung an vorangegangene Entscheidungen hierzu aus:



Mutlangen 1987

Wie jeder Staatsbürger genießt auch der Richter den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit. ... Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist aber bei Beamten und Richtern nur insoweit gewährleistet, als es nicht unvereinbar ist mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten, für die Erhaltung eines funktionsfähigen Berufsbeamtentums und einer intakten Rechtspflege unerlässlichen Pflichtenkreis (vgl. BVerfGE 39, 334, 367). Zu diesen Pflichten zählt vor allem, dass der Richter sein Amt politisch neutral als Diener des Rechts wahrzunehmen hat. ... Die Stellung des Richters innerhalb des demokratischen Gemeinwesens fordert daher, dass dieser unabhängig von sachfremden Einflüssen und vorurteilslos die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Diese Bedeutung seines Amtes hat für den Richter persönlich zur Folge, dass er sich innerhalb und außerhalb des Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten hat, dass das Vertrauen in seine durch Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Dies gilt umso mehr, als der Richter vielfach aufgerufen ist, Streitsachen zu beurteilen und zu entscheiden, die in der Öffentlichkeit Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sind. Meinungsäußerungen eines Richters in der Öffentlichkeit sind danach verfassungsrechtlich nur dann durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt, wenn sie nicht mit dieser aus der besonderen Stellung des Richters folgenden, durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Pflicht zur Zurückhaltung, wie sie in § 39 DRiG Aus-

druck findet, unvereinbar sind. Dabei ist jeweils im konkreten Fall die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Äußerung des Richters mit seinen Dienstpflichten nach dem Grundsatz, dass rechtlich begründete Grenzen des Art. 5 GG im Lichte des durch sie begrenzten Grundrechts auszulegen sind, zu entscheiden. In diesem Sinn sind die mit Art. 33 Abs. 5 GG in Einklang stehenden Regelungen des Beamten- und Disziplinarrechts allgemeine Gesetze nach Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 39, 334, 366 f.).

Diese vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Rahmenbedingungen für richterliche Meinungsäußerungen lassen im Grunde genommen Spielraum, je nach Wunsch die Grenzen der richterlichen Meinungsfreiheit weit oder eng zu ziehen. Diejenigen, die eher zu einer engen Grenzziehung neigen, haben es möglicherweise etwas leichter, diese Neigung verfassungsrechtlich zu stützen. Immerhin könnten sie argumentieren, das BVerfG leite ja schließlich direkt aus Art. 33 Abs. 5 GG die Pflicht her, Richter hätten sich bei Meinungsäußerungen zurückzuhalten. Bei dieser Sichtweise wird allerdings ausgeblendet, dass der Auftrag in Art. 33 Abs. 5 GG lautet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und *fortzuentwickeln!* Ich plädiere nachdrücklich dafür, nicht hinter „zu regeln“ gedanklich einen Punkt zu machen – wie es leider häufig

geschieht – sondern auch die Alternative im Auge zu behalten! Ich trete für eine Fortentwicklung in dem Sinne ein, dass die Schranken für die richterlichen Meinungsäußerungen in sehr viel stärkerem Maße offen gehalten werden als es gewöhnlich die Justizverwaltungen für angezeigt halten.

Zur weiteren gerichtlichen Aufarbeitung der Grenzen richterlicher Meinungsäußerungen gab eine am 6. August 1983 in den „Lübecker Nachrichten“ geschaltete Anzeige Anlass mit der Überschrift: „35 Richter und Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks Lübeck gegen die Raketenstationierung“. Ein Vorsitzender Richter am LG Lübeck klagte gegen die ihm vom Präsidenten des Landgerichts erteilte Ermahnung. Während das Verwaltungsgericht Schleswig zu seinen Gunsten urteilte, sah das Obergericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein¹⁰ die Sache ganz anders und meinte, die vom Kläger mitverantwortete Zeitungsanzeige werde der Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung nicht gerecht. Es führte u.a. aus: *Mit der angefochtenen Ermahnung hat der Beklagte dem Kläger nicht vorgeworfen, dass er sich an der öffentlichen Diskussion über eine bedeutsame politische Frage beteiligt und seine rechtlichen Bedenken gegen die in Aussicht genommene Nachrüstung engagiert geäußert hat. Der Vorwurf beschränkt sich vielmehr darauf, dass der Kläger – gemeinsam mit den übrigen Unterzeichnern – die Anzeige mit einer Überschrift versehen hat, in der die Berufe als Richter und Staatsanwälte besonders hervorgehoben werden, ferner darauf, dass im Text auf das berufliche Selbstverständnis Bezug genommen wird. Der Beklagte hat also den eigentlichen Inhalt der Meinungsäußerung nicht beanstandet oder beschränkt, sondern lediglich die „Aufmachung“. Durch die Ermahnung ist der Kläger nicht gehindert, eine Anzeige gleichen Inhalts ohne Hervorhebung seines Berufes als Richter zu veröffentlichen.*

Diese Argumentation ist geradezu typisch für diejenigen, die sich eher verpflichtet fühlen, „staatstragende Meinungen“ dadurch zu schützen, dass die Äußerung abweichender Meinungen mit dem Makel rechtlichen Fehlverhaltens belegt wird. Das geschieht nach dem

Muster: Selbstverständlich respektieren wir die geäußerte Meinung aber die „Aufmachung“, die Verpackung, die Form ist beanstandenswert! Sie entspricht nicht den Anforderungen von „Pietät und Takt“. So z.B. das zusammengefasste Ergebnis von Sendler, dem damaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, in seinem Aufsatz: *Was dürfen Richter in der Öffentlichkeit sagen?*¹¹ Er schreibt: *Man darf auch als Richter in der Öffentlichkeit nahezu alles sagen, vorausgesetzt, dass dies mit Pietät und Takt geschieht.*

Ich werde den Verdacht nicht los, dass man die Form beanstandet, aber den Inhalt meint. Zu den seiner Meinung nach unzulässigen Äußerungen schreibt Sendler¹²:

Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie meist in Zeitungsannoncen oder Flugblättern in plakativer Aufmachung und in einer entsprechend anreißerischen Form politische Bekenntnisse aussprechen oder eine völlig einseitige, mit absolutem Gültigkeitsanspruch erhobene Forderung enthalten. Wie es dem Stil von Flugblättern und Zeitungsannoncen entspricht, wird nicht oder nur wenig argumentiert, sondern lediglich „verlautbart“ ... So wird etwa die beabsichtigte Raketenstationierung schlicht als verfassungs- und völkerrechtswidrig bezeichnet; kein Wort davon, dass dieser Standpunkt wohl nur von einer Minderheit der Richterschaft geteilt wird; für die diffamierende Prämisse, dass die „neuen Atomwaffen ... nur zum Ersteinsatz taugen und auch nur dazu bestimmt sind“, werden nicht einmal Gründe – geschweige denn gute – angegeben.

Warum nicht den Amtsbonus in Anspruch nehmen?

Man sollte sich ob dieser Darstellung, die nun auch ganz unverblümt am Inhalt der Meinungsäußerung herummäkelt, nicht nur erstaunt die Augen reiben, sondern einmal den Versuch unternehmen, die von Sendler für unzulässig gehaltene Meinungsäußerung so zu gestalten, dass er sie – weil Pietät und Takt gewahrt – durchwinken würde. Vielleicht so:

Sehr verehrte Zeitungsläserin, sehr geehrter Zeitungsläser, wir sind eine

Gruppe von Richterinnen und Richtern, denen es ein Anliegen ist, Sie höflichst darauf aufmerksam zu machen, dass wir die beabsichtigte Raketenrüstung für äußerst problematisch halten. Gerne würden wir Ihnen an dieser Stelle auch ausführlich begründen, weswegen wir die Nachrüstung sogar für verfassungs- und völkerrechtswidrig halten. Fairerweise sehen wir jedoch davon ab, weil uns im Moment noch nicht alle Gegenargumente bekannt sind, auf die wir selbstverständlich gerne eingehen würden. Schließlich müssen wir – die Fairness gebietet auch dies – Sie darauf aufmerksam machen, dass wir vermutlich nur eine Minderheit der Richterschaft repräsentieren. – Wir bitten Sie dennoch, unser Anliegen bei Ihrer Meinungsbildung zumindest in Erwägung zu ziehen.

Aber zurück zu Sendler! Ich möchte das Augenmerk noch auf eine kleine weitere Sentenz lenken:

Was mich an solchen oft einseitig verzerrten, undifferenzierten, politische Schlag- und Reizworte nicht verschmähenden Auslassungen besonders stört und m. E. auch rechtliche Bedeutung erlangt, ist die Inanspruchnahme des Amtsbonus, der dazu ausgenutzt oder jedenfalls benutzt wird, die vermeintliche Qualität einer bestimmten politischen Auffassung zu unterstreichen und den Eindruck zu erwecken, sie sei Ausdruck höherer richterlicher Weisheit, deren Weihe jene Ansicht sozusagen unanfechtbar mache.

Warum, frage ich mich, sollte der Amtsbonus nicht in Anspruch genommen werden? – Was ist verwerflich daran oder geradezu rechtlich zu beanstanden, im Zusammenhang mit einer Meinungsäußerung auf das Richteramt hinzuweisen? Oder sollte ich lieber fragen, inwiefern werden dadurch die Grenzen von „Pietät und Takt“ überschritten? – Es steht doch völlig außer Frage, dass die Inanspruchnahme des Amtsbonus von der Idee getragen wird, der geäußerten Meinung größeres Gewicht zu verleihen. Das ist zulässig! Auf dieses probate Mittel durfte nicht nur der ehemalige Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Gerhard Müller, zurückgreifen, der in den 80er Jahren das Bedürfnis verspürte, zu den Themen „Abtreibung“ und „Empfängnisverhütung“ seine Meinung in Leserbriefen¹³ kundzutun, zu Themenbereichen also, die nicht

gerade in die Primärzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fallen. Nun hob er sich schon aus der überaus großen Zahl der Träger dieses Namens dadurch hervor, dass er seine akademischen Titel „Professor Dr.“ voranstellte. Das war ihm aber nicht genug; er fügte deshalb – wie ich finde berechtigterweise – außerdem seine Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarbeitsgerichts a.D.“ hinzu. Wenn es in seiner Absicht gelegen haben sollte, mit dem Hinweis auf das innegehabte Richteramt den Eindruck zu erwecken, seine Leserbriefmeinungen seien Ausdruck höherer richterlicher Weisheit, dann wäre selbst diese Spekulation – vielleicht ja auch Fehlspekulation – erlaubt gewesen. Aber: Alles das dürfen auch alle anderen Richterinnen und Richter, wenn sie – selbst polemisch zugespitzt – ihre Meinungen in Leserbriefen äußern oder in plakativen Zeitungsannoncen oder Flugblättern „verlautbaren“!

Ich empfehle doch sehr, die richterliche Meinungsäußerung unaufgeregt und entspannt als das anzusehen, was sie ist, nämlich die verfassungsrechtlich verbürgte Beteiligung an dem Wettbewerb auf dem Meinungsmarkt! – Sympathisch ist mir deshalb die Antwort, die der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Winfried Hassemer, in einem Spiegel-Gespräch¹⁴ gegeben hat: *Jeder Richter hat, wie andere Bürger auch, das Recht, sich öffentlich zu äußern. Manche machen das zurückhaltend, andere eher offensiv. Beides ist in Ordnung.* Zur Einordnung des Zitats: Der Spiegel hatte darauf hingewiesen, dass Bundesinnenminister Schäuble in Anspielung auf Äußerungen des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gemeint hatte, manche Verfassungsrichter würden gern Ratschläge geben.

Anmerkungen

¹ Herausgegeben von Benda, Maihofer, H-J Vogel 1983 bei de Gruyter S. 155.
² Erschienen 2006 im Dt. Anwaltsverlag.
³ a. a. O. S. 1141.
⁴ Hirsch ZRP 2006 S. 161; Rütters JZ 2006 S. 958; Hirsch JZ 2007 S. 853
⁵ KJ 1984 S. 58 ff.
⁶ 1 BvR 200/84 in EzA § 49 ArbGG Nr. 4
⁷ Der Betrieb 1984, S. 1620 ff; vgl. auch die Kontroverse zwischen Schuldt und Rütters in Der Betrieb 1984, S. 2509 ff.
⁸ Ausgabe 27 vom 2. Februar 2005, S. 7

Dazu seien sie aber demokratisch nicht legitimiert. Diese Schäuble zugeschriebene Meinung vermag ich nun überhaupt nicht zu teilen. Ebenso wenig wie übrigens die Meinung von Jobst-Hubertus Bauer, der in seinem im anderen Zusammenhang erwähnten Festbeitrag geschrieben hat¹⁵:

Das wesentliche Prinzip der Gewaltenteilung ist, dass Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sich gegenseitig zu respektieren haben. Der Richter hat deshalb das Gesetz anzuwenden. Vor allem für höchste Arbeitsrichter gebietet es sich deshalb auch, sich zu anstehenden Reformüberlegungen möglichst gar nicht öffentlich zu äußern.

Die nach wie vor zutreffende Antwort auf das von Bauer für richtig gehaltene „Nahezu-Äußerungsverbot“ gab schon vor einer Reihe von Jahren der ehemaligen Verfassungsrichter Helmut Simon, der in einem Interview der Frankfurter Rundschau¹⁶ wie folgt zitiert wird: *Ich bin oft zu Äußerungen gedrängt worden, habe mich aber in der Regel zurückgehalten. Wenn ich allerdings überzeugt war, eine Äußerung sei wichtiger als die Zurückhaltung, dann habe ich vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht und mir nicht den Mund verbieten lassen. Dient es eigentlich dem Gemeinwohl, wenn Richter auf Gebieten, auf denen sie sachkundig sind, zum Schweigen verurteilt werden?*

4. Schlussbemerkungen

Es dürfte klar geworden sein, dass ich nicht zu denen gehöre, die bei richterlichen Verhaltensweisen, die nicht den

herrschenden Vorstellungen entsprechen, immer gleich die Keule des „Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebotes“ ins Spiel bringen möchten. – Andererseits halte ich es aber für den erwünschten Komplementärzustand, dass auch die Richterinnen und Richter nicht mit mimosenhafter Empfindlichkeit auf Kritik und gegen sie gerichtete polemische Meinungsäußerungen reagieren. Insbesondere diejenigen, die ihr Berufsziel in der Arbeitsgerichtsbarkeit sehen, sollten von robuster Natur sein und ein starkes Nervenkostüm besitzen und – m. E. eine sehr wichtige Voraussetzung – auch auf vermeintlich oder tatsächlich unge-rechtfertigte Kritik gelassen reagieren und gegebenenfalls sie einfach nur zur Kenntnis nehmen.

Und noch eine letzte Bemerkung: Ich bin in diesem Beitrag nicht darauf eingegangen, inwieweit Meinungsäußerungen eine Ablehnung des Spruchrichters rechtfertigen können. Ausführungen hierzu wären nicht nur spannend, sondern sie würden bei gewissenhafter Aufarbeitung auch einen größeren Raum beanspruchen. Ich möchte deshalb zu diesem Thema auf eine von mir im Zusammenhang mit der erwähnten „Hoechst-Auseinandersetzung“ verfasste Entscheidung vom 11. Mai 1982 verweisen¹⁷.

Der Autor:



Jürgen Schuldt

war bis zu seiner Pensionierung im März 2008 seit 1982 Präsident des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main

⁹ Beschluss vom 30.8.1983, 2 BvR 1334/82 in NJW 1983 S. 2691
¹⁰ Urteil v. 10.12.1985 in NJW 1986 S. 1126; vgl. auch das die Revision zurückweisende Urteil des BVerwG vom 29.10.1987 – 2 C 72.86 – in BJ 1988 S. 205
¹¹ NJW 1984 S. 689 ff.
¹² a. a. O. S. 679
¹³ „Kindernot und Empfängnisverhütung“, FAZ vom 7.11.1983 und „Abtreibung auch bei Schulausschließung rechtswidrig“, FAZ vom 10.11.1984

¹⁴ DER SPIEGEL Nr. 12 vom 17.3.2008

¹⁵ a. a. O. 1136

¹⁶ FR Nr. 265 vom 14. November 1987, S. 5

¹⁷ Die Entscheidung ist in der NJW 1984 S. 142 f. veröffentlicht und in der EzA § 49 ArbGG 1979 Nr. 3. Sie ist dort in einer gemeinsamen Anmerkung zu der unter Nr. 4 abgedruckten Entscheidung des BVerfG vom 15. März 1984 von Vollkommer kommentiert worden.